

Satzung der Stadt Waltershausen für die Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung am 07.11.2001 folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer – Hundesteuersatzung – beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Diensthunde der Polizei),
2. Hunden des DRK, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,

5. Hunden, die vorübergehend aus Gründen des Tierschutzes in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat, in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.
- (2) Hinsichtlich des Mindestalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu bringen.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (5) Wird ein Hund in Pflege, Verwahrung oder vorübergehende Haltung genommen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund	40 €
für den zweiten Hund	60 €
für jeden weiteren Hund	75 €
für den ersten Kampfhund	100 €
für jeden weiteren Kampfhund	200 €

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht im gesamten Kalenderjahr, wird die Steuer anteilig in Höhe des 4ten Teils für jedes Quartal, in welchem die Steuerpflicht besteht, erhoben.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls

Bullterrier
 Pit-Bull-Terrier
 Mastino Napolitano
 Fila Brasileiro
 Bordeaux Dogge
 Mastino Espanol
 Staffordshire-Bull-Terrier
 Dogo Argentino
 Römischer Kampfhund
 Chinesischer Kampfhund
 Ban Dog
 Tosa Inu
 sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander und Kreuzungen dieser Rassen mit anderen Rassen.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Auf Antrag wird die Steuer nach § 5, Abs. 1 um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden,

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Die Steuer ist auf Antrag für die Dauer von 3 Jahren auf die Hälfte des im § 5 Abs. 1 genannten Steuersatzes zu ermäßigen, wenn der (die) Hund (e) nachweislich vom Tierheim Gotha-Üelleben erworben wurde (n).

§ 7

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Abs. 7 bleibt davon unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zu den im Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Wer einen über 4 Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 4. Monats nach Geburt als angeschafft.

Zur Kennzeichnung jedes angemeldeten Hundes gibt die Stadtverwaltung Hundemarken aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder der Halter verzogen ist.

Mit der Abmeldung ist die Hundemarke an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

(1) Die Hundesteuermarke wird mit dem Abgabenbescheid zugestellt. Die Marke ist durch den Halter am Hundehalsband sichtbar anzubringen. Zur Unterscheidung der Besteuerung werden für Kampfhunde andersfarbige Steuermarken ausgegeben. Bei Verlust dieser Marke erhält der Halter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Waltershausen in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr zu entrichten.

Die Gültigkeit der Hundesteuermarken kann auf mehrere Jahre ausgedehnt werden.

(2) Zur Überwachung einer ordnungsgemäßen Steuerzahlung ist der Hundehalter verpflichtet, seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen Hundesteuermarke zu versehen.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 – 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG).

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 23.11.1992 außer Kraft.

Waltershausen, den 12. Dezember 2001

Brychcy
Bürgermeister

Siegel

Öffentlich Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Der Stadtrat der Stadt Waltershausen beschloss in seiner Sitzung am 07.11.2001 mit Beschluss Nr. 60/01 die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Waltershausen (Hundesteuersatzung).

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha hat die Genehmigung zu vorbenannter Satzung mit Bescheid vom 29.11.2001 erteilt.

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Waltershausen (Hundesteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs.4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltershausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt . Die vorstehende Satzung :

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Waltershausen
(Hundesteuersatzung)**

sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs.4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brychcy
Bürgermeister